

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 17/06 B

.....
,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von seinem bevollmächtigten Vater unterzeichneten und am 21. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18. Februar 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 10. Februar 2006 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29. November 2005 Beschwerde eingelegt. Der Kläger kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 2. März 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das hat er binnen der am 10. März 2006 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

